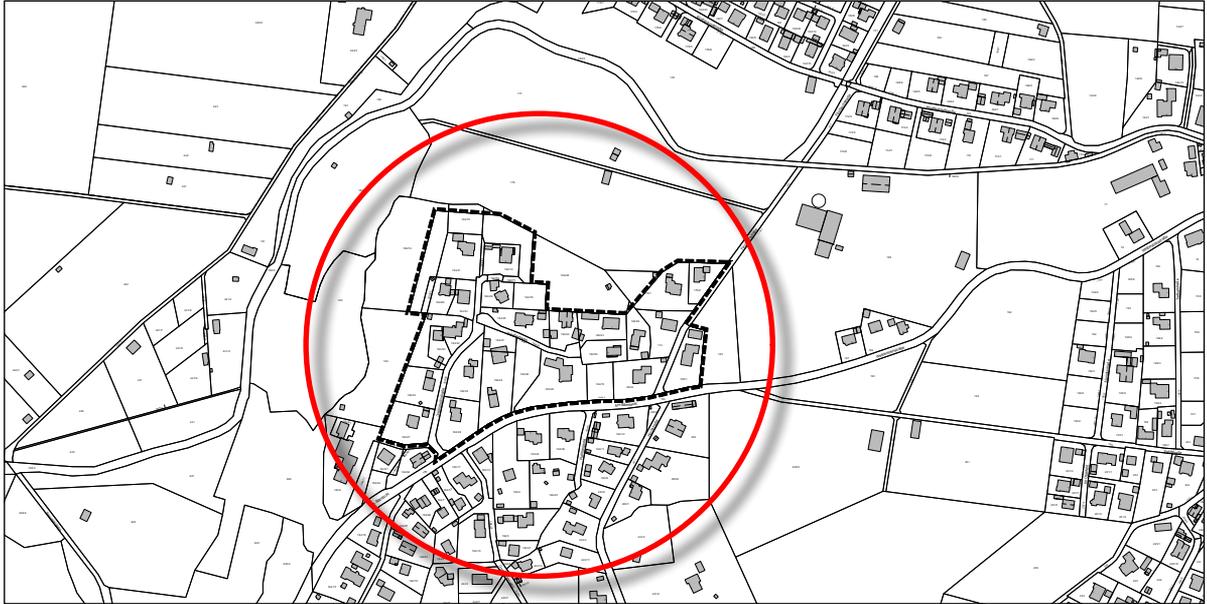


TEIL A: PLANZEICHNUNG IM M 1:1.000, FESTSETZUNGEN UND
HINWEISE DURCH PLANZEICHEN, VERFAHRENSVERMERKE



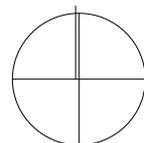
GEMEINDE KRÜN

B-038 BEBAUUNGSPLAN "BÄRNBICHL-NORD"

im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

Krün, den 20.12.2022
geändert am 21.11.2023, 26.03.2024

M 1 :1000



0 m

50 m

AKFU
Architekten und Stadtplaner

Friedenstraße 21b D-82110 Germering
T.: +49 089 6142400 40 F.: +49 089 6142400 66
mail@akfu-architekten.de www.akfu-architekten.de

Die Gemeinde Krün erlässt aufgrund

- § 2 Abs. 1, der §§ 9 und 10 Baugesetzbuch (BauGB)
- Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)
- Art. 4 Abs. 2 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)

in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung diesen von AKFU Architekten, Germering, gefertigten B-038 Bebauungsplan "Bärnbichl-Nord" als

SATZUNG.

Der Bebauungsplan besteht aus:

- Teil A - Planzeichnung im M 1 : 1000**
Festsetzungen, Hinweise durch Planzeichen, Verfahrensvermerke
- Teil B - Textlichen Festsetzungen und Hinweisen
- Teil C - Begründung

I. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

§ 1 Art und Maß der baulichen Nutzung

WA

Allgemeines Wohngebiet

GRZ 0,3

maximal zulässige Grundflächenzahl (z.B. 0,3)

WH 6,80 m

maximal zulässige Wandhöhe (z.B. 6,80 m)

FH 9,50 m

maximal zulässige Firsthöhe (z.B. 9,50 m)

DN 18 - 25°

zulässige Dachneigung (z.B. von 18 bis 25°)

§ 2 Bauweise, Baugrenzen

o

offene Bauweise



Baugrenze

§ 3 Verkehrsflächen



Straßenbegrenzungslinie



Straßenverkehrsfläche

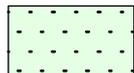


Eigentümerweg gem. Art. 53 Nr. 3 BayStrWG

§ 4 Sonstige Festsetzungen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs



private Grünfläche, hier Ortsrandeingrünung



Zu erhaltender Einzelbaum

II. HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN DURCH PLANZEICHEN



bestehende Grundstücksgrenze

11

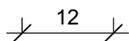
Flurstücksnummer



bestehendes Gebäude



frei zu haltendes Sichtdreieck



Maßangabe in Meter (z.B. 12 m)



kartierte Flächen mit Buckelwiesenresten

VERFAHRENSVERMERKE:

1. Die Gemeinde Krün hat in der Sitzung vom gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluss wurde am ortsüblich bekanntgemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes mit Begründung in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Bebauungsplanes mit Begründung in der Fassung vom gemäß § 4 Abs. 1 BauGB hat vom 0 bis stattgefunden.
4. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung in der Fassung vom wurde gemäß § 3 Abs. 2 Satz1 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.
5. Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplanentwurf mit Begründung in der Fassung vom gemäß § 4 Abs. 2 BauGB hat vom bis stattgefunden.
7. Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom den Bebauungsplan mit Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

8. Ausgefertigt:

(Siegel)

Krün, den

.....
Thomas Schwarzenberger, 1. Bürgermeister

9. Die ortsübliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte am Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den ortsüblichen Dienstzeiten im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, sowie Abs. 4 und § 215 Abs.1 u. 2 BauGB ist hingewiesen worden.

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

(Siegel)

Krün, den

.....
Thomas Schwarzenberger, 1. Bürgermeister